

Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.



Königlich-Preussisches

# EDICT,

Wegen

Verrufung und Wegschaffung

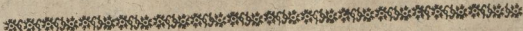
der

ausländischen sehr schlechten

und geringhaltigen

# Scheide-Münze.

De Dato Berlin, den 3. Decembr. 1751.



E R E D I C T

Gedruckt bey Joh. Rud. Sigmann/ Königl. Preussl. Hof-Buchdrucker.



Königliche Erlaubnis

# EDICT.

Verordnung und Beschloßung

aus dem Jahr 1771

Christliche Religion

D. D. Berlin den 2. Decembris 1771.

ES SEI

Geordnet in dem Namen des Königs

Die  
Ob  
Ne  
der  
der  
Bu  
B  
Ho  
lent  
in  
An  
in  
Un  
M  
pr  
lein





**Wir** Friderich, von  
Gottes Gnaden, Kö-  
nig in Preussen, Marggraf zu  
Brandenburg, des Heil. Röm.

Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und  
Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Danien,  
Neuschatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Gel-  
dern, zu Magdeburg, Cleve, Sülich, Berge, Steatin, Pommern/  
der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Großen Herzog/  
Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Samin/  
Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost Friesland und Wärs, Graf zu  
Hohenzollern, Ruyppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tsch-  
lenburg, Schwerin, Lingen, Böhren und Leerdam, Herr zu Raven-  
stein, der Lande Rosock, Stargard, Lauenburg, Bütow,  
Uray und Breda, u. u. u.

Sind Fügen hiemit zu wissen. Demnach Wir zwar auf  
Unsern Königl. Münzen seit einiger Zeit eine ansehnliche  
Menge Gold- und Silber-Münzen, in der Absicht haben  
prägen lassen, damit Unsere getreue Unterthanen nicht al-  
lein mit guten zuverlässigen Gelde versehen, ausländische  
schlechte

schlechte Münz-Sorten aber aus dem Lande geschaffet werden möchten, Wir auch in solcher zum Aufnehmen derer Commercien, Beförderung derer Fabriquen und Manufacturen dienenden heilsamen Absicht, unterschiedliche Münzen in Unserm Landen wiederum in Activitat stellen lassen, und allein aus der Ursache, damit das Commercium nicht gänzlich gehemmet werden möchte, die Ausfuhr derselben platterdings unterfaget haben. So haben Wir dennoch höchst mißfällig bemercken müssen, daß von Unseren geprägten neuen Gold- und Silber-Münzen wenig oder gar nichts im Lande circulire, dagegen Unsere Königliche Staaten noch beständig mit schlechten untauglichen Münz-Sorten überschwemmet bleiben, ohngeachtet Wir dagegen unterm 14. July, den 25. Novembr. 1750. auch unterm 9. August 1751. die ernstlichsten Befehle ergehen lassen, auch in solchen Münz-Edicten vorgeschrieben haben, was neben Unserm eigenem Gepräge für gute teutsche Münz-Sorten theils bey Unsern Königl. Cassen und Einnahmen angenommen, theils aber in Handel und Wandel annoch eine Zeit lang geduldet werden sollen.

Wie nun die ungläubliche Menge und unzählbare Arten fremder Scheide-Münze die meiste Verwirrung in denen Münz-Verfassungen, aber auch den allergrößten Schaden und Nachtheil dem Lande verursachen; zumahl, da immer neue und unbekante Sorten dazu kommen, so, daß der Bauer, Arbeits-Mann, Spinner, Weber, Handwerck-Mann, ja der Kauffmann selbst wegen der vielerley Arten verbotener oder zugelassener Scheide-Münze am Ende selbst nicht mehr weiß, welche Sorten davon gültig seyn sollen oder nicht.

Hier:

Hiernächst aber die Scheide-Münze vornemlich dazu eingeführet worden, daß ein jedes Land oder Staat solche zum Bedürffen seiner eigenen Unterthanen und in der kleinen inländischen Handlung gebrauchen möge, und Wir dann dergleichen Beeinträchtigungen zum größten Nachtheil Unserer getreuen Unterthanen auf keine Weise zu gestatten, ernstlich gemeynet seyn: So wollen, verordnen und befehlen Wir hiemit:

- 1) Daß, nach Inhalt Unseres Edicts vom 9. August 1751. in Unsern Landen keine andere als die daselbst specificirte Gold- und gröbern Silber-Münzen bis inclusive Zwey ggr. Stücke, theils bey Unsern Cassen, Zöllen und andern Einnahmen, theils auch im Handel und Wandel angenommen und geduldet werden sollen.
- 2) Daß ganz und gar keine fremde Scheidemünze, so unter Zwey gute Groschen ist, sondern einzig und allein unsere, und von unsern Vorfahren geschlagene Scheidemünze in unsern Landen und Cassen gültig seyn, und courfieren solle. So gar, daß auch die unserm Königreich Preussen, dem Herzogthum Schlesien, und Cleve, eigene und besondere Scheidemünze als welche ganz anders abgetheilet ist, in unser Churmarck, auch andern unsern Herzogthümern nicht angenommen, sondern anderer fremden Scheidemünze gleich geachtet werden soll.

Wie dann auch im Gegensatz in unserm Königreich Preussen, auch in denen Herzogthümern Schlesien und Cleve unsere hiesige Scheidemünze, so weit dieselbe allda nicht passet, gleichfalls nicht angenommen werden soll.

Da

Damit nun in unsern gesamten Staaten und Ländern so wenig an Gold- und gröbern Silber-Münzen, als an gemüglicher guter eigener Scheidemünze kein Mangel erscheinen möge; so haben Wir bey Unsern sämtlichen Königlichen Münz-Städten zu deren Ausmünzung hinlängliche Anstalten vorsehen lassen.

Wie nun dieselben so beschaffen sind, daß unsere gesamte Länder von dato an bis zum 1. Junii 1752. auch mit unserer eigenen Scheidemünze zur Gnüge versehen werden könnte; So wollen, ordnen und befehlen Wir hiemit alles Ernstes allen Unsern Unterthanen, insonderheit denen Banquiers, auch Kauf- und Handels-Leuten, nicht weniger aber denen Juden, und allen, die außer Landes Verkehr haben, daß dieselben

- a) Fremde Scheidemünze und andere verruffene Münz-Sorten ins Land zu bringen, bey Straffe der Confiscation sich gänzlich enthalten sollen; Es wäre dann, daß solche vor Unsere Königliche Münzen, um geringhaltige Sorten durch das Einschmelzen aus der Welt zu schaffen, bestimmet wären.
- b) Daß dieselben sich, als treugesinnnten Unterthanen gebühret, möglichst angelegen seyn lassen, alle in Unserm letzten Edict vom 9ten August 1751. verruffene Gold- und Silber-Münzen, nebst der hiemit gleichfalls verruffenen gesamten fremden Scheidemünze, binnen der präfigirten Zeit aus dem Lande weg zu schaffen.
- c) Wiederholen Wir aus unsern letztern vorhin angeführten Münz-Edict, daß denen Spinnern, Webern, Tagelöhnern, Arbeits-Leuten, Dienst-Boten, Handwer-



werckern, Land-Leuten, und allen andern, welche außerhalb Landes kein Verkehr haben, kein verruffenes Geld oder fremde Scheidemünze auf keine Weise in Bezahlung gegeben, sondern von denen Contravenienten umgetauschet, auch das Quadruplum durch jeden Orts Obrigkeit von denenselben beygetrieben werden solle.

- a) Sollen auch unsere Postmeister auf denen Gränz-Stationen die Reisenden und Fremden erinnern, daß sie das etwa mit sich führende verruffene Geld entweder bey einem Kauffmann des Orts, oder auch, in dessen Ermangelung, bey ihnen selbst, jedoch gegen ein billigmäßiges Agio umsetzen mögen. Wie dann auch
- e) Alle Kauffleute und Krämer, insbesondere aber die Juden, welche auswärtige Messen und Märkte besuchen, ernstlich hiemit angewiesen werden, daß sie ihre Losung auf solchen Messen oder Märkten gegen unser gutes oder anderes unverruffenes Geld umsetzen, widerigensfalls das bey ihnen gefundene verbotene Geld, wofern sie keine Münz-Lieferanten sind, confisciret seyn soll.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, auch Unser Pollicey-Directorium, und jeden Orts Obrigkeit darüber Pflichtmäßig und ohne das geringste Nachsehen halten könne: So haben Wir dieselbe zum Druck befördern, und durch Unser General-Directorium die Verfügung machen lassen, daß dieselbe in allen unsern Staaten und Ländern gehörig publiciret werde. Zugleich geben Wir Unsern General Fiscalat so wie allen andern, besonders aber denen von Uns bestellten  
und

und noch zu bestellenden Münz-Fiscälen hiemit auf, sich  
alles Ernstes dahin zu bestreben, daß diesem Edict, sowohl  
als allen andern, in allen Articulis, Punkten und Clau-  
sulis ein Genüge geleistet, und die Contravententen mit  
denen darinn benannten Straffen, ohne Unterscheid und  
Ansehen der Person, belegt werden mögen, und soll von  
der zu erlegenden Straffe *Fisco* jederzeit *tertia pars*, und  
das übrige Unserer Straff-Cassa zufallen.

Zu dessen Ubrkund haben Wir gegenwärtiges Höchst-  
eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen  
Zinnseigel bestärcken lassen. So geschehen und gegeben  
Berlin den 3. December 1751.

Friderich.



Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011



Königlich-Preussisches

# EDICT,

Wegen

g und Wegschaffung

der

ischen sehr schlechten  
und geringhaltigen

## de Sünke.

Berlin, den 3. Decembr. 1751.



C E B E I

Jud. Sigmann / Königl. Preussl. Hof-Buchdrucker.

